

Meldung der Änderung des Schlacht-Status eines Equiden im Equidenpass und/ oder in der HIT-Datenbank

Bitte alle Angaben deutlich lesbar in DRUCKBUCHSTABEN eintragen, um Rückfragen zu vermeiden!

Für den nachfolgend aufgeführten Equiden:

Transpondernummer:

Lebensnummer (Identifikationsnummer),
 falls vorhanden, bzw. bei älteren Tieren
 ohne Transponder

wird hiermit die Änderung des Schlacht-Status auf „**Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr**“ beantragt. Zutreffendes bitte ankreuzen! (Beispiele siehe Rückseite des Dokumentes)

Im Equidenpass und in der HIT-Datenbank	<input type="checkbox"/>
Bestätigung im Equidenpass und Änderung in der HIT-Datenbank, es wurden Eintragungen im Pass durch den Tierarzt oder den Tierhalter bzw. Eigentümer vorgenommen (siehe Beispiele)	<input type="checkbox"/>

Bitte die Angaben zum Halter und zum Eigentümer ausfüllen und unterschreiben, sollte Halter und Eigentümer dieselbe Person sein, dann kann das Ausfüllen der Angaben zum Eigentümer entfallen. Falls der aktuelle Eigentümer noch nicht im Equidenpass eingetragen ist, muss auch ein Antrag auf Eigentümerwechsel ausgefüllt und zusammen mit diesem Antrag eingesandt werden.

Angaben zum aktuellen Tierhalter:

Registriernummer des Tierhalters: ->
 (Stall, in dem das Tier steht)

Name, Vorname
 des Tierhalters:

Straße und
 Hausnummer:

PLZ, Ort, Teilort

Datum und
 Unterschrift Tierhalter

Angaben zum aktuellen Eigentümer:

Bei Eigentümern, die vom Tierhalter abweichen, Name und Adresse eintragen und mit Unterschrift bestätigen:

Name, Vorname des
 neuen Eigentümers:

Straße und
 Hausnummer:

PLZ, Ort, Teilort

Telefonnummer für Rückfragen:

Datum, Unterschrift
 des neuen Eigentümers

Die Änderung auf „Nicht-zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr“ ist nicht mehr umkehrbar!

Equidenpass bitte unbedingt im Original beilegen!!

* Sollte der Equidenpass bereits zur Aktualisierung beim LKVBW sein, bitten wir darum, dies auf dem Antrag formlos mitzuteilen

LKV Baden-Württemberg
Abteilung C
Postfach 130515

70067 Stuttgart

Hinweise zur Änderung Schlacht-Status bei Equiden

Der Equidenhalter hat dafür zu sorgen, dass Identifizierungsdetails im Equidenpass jederzeit aktuell und zutreffend sind (27 Abs. 1a der DVO (EU) 2015/262). Dazu gehört auch der Schlacht-Status des Equiden – Zulassung zum Schlachten für den menschlichen Verzehr oder Nicht-zur-Schlachtung für den menschlichen Verzehr geeignet.

Der Tierhalter hat gemäß Art. 27 Abs. 1a) der DVO (EU) 2015/262 die Änderung des Schlacht-Status bei der nach Art. 27 Abs. 2 jeweils für das Tier geeigneten Ausstellungsstelle (Zucht-/ Nutzequiden/ Freizeitpferde also nicht-registrierte Equiden in BW ->LKV BW; registrierte Pferde -> Pferdezuchtverbände; Sportpferde -> Sportpferdeverband) schriftlich anzuzeigen. Bei Equiden aus EU-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten ist der Antrag an eine entsprechend geeignete Ausstellungsstelle in dem Mitgliedsstaat, in dem der Tierhaltungsbetrieb liegt zu stellen (Zucht-/Nutzequiden/ sog. „Freizeitpferde“ in BW->LKV BW). Dazu muss **der Original-Equidenpass** (zur Sicherheit per Einschreiben mit Rückschein) zur Aktualisierung an die Ausstellungsstelle (hier LKV BW) gesendet werden.

Beispiel 1: wenn ein Eigentümer erklärt, er möchte nicht, dass seine Equide geschlachtet werden kann, muss er dies gemäß Art. 37 Abs. 1a) mit Unterschrift im Pass bestätigen. In diesem Fall muss die Meldung der Schlacht-Status-Änderung innerhalb von 30 Tagen durch den Tierhalter an die entsprechende Ausstellungsstelle erfolgen.

Beispiel 2: Soll eine Behandlung nach Art. 37 Abs. 1b) entsprechend Art. 10 Abs. 2 der RL 2001/82/EG durchgeführt werden, hat der Tierarzt vor der Behandlung den Schlachtstatus zu klären (Schlachtung oder Nicht-Schlachtung für den menschlichen Verzehr). Ist die genannte Behandlung für Equiden, die zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nicht erlaubt, muss der Tierarzt im Equidenpass dokumentieren, dass der Equide nicht mehr für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr geeignet ist, indem er Abschnitt II Teil II des Identifizierungsdokuments ausfüllt und unterzeichnet und Abschnitt II Teil III des Identifizierungsdokuments im Einklang mit den Anweisungen in Abschnitt II Teil III ungültig macht. In diesem Fall muss die Meldung der Schlacht-Status-Änderung innerhalb von 14 Tagen an die entsprechende Ausstellungsstelle erfolgen.

In beiden Beispielfällen ist der Original-Equidenpass zusammen mit dem vollständig ausgefüllten umseitigen Formblatt einzusenden. Die Ausstellungsstelle bestätigt die Änderung im Equidenpass und gibt diese in die HIT-Datenbank ein.

Ausfüllhinweise: Die Angaben zum Equiden, zum Tierhalter, die Angaben zur Änderung des Schlachtstatus sowie die Unterschrift des Tierhalters sind zwingend erforderlich. Die Angaben zum ggf. abweichenden Eigentümer sowie dessen Unterschrift sind nur dann einzutragen, wenn Eigentümer und Tierhalter nicht dieselbe Person ist. Bitte füllen Sie das Formblatt unbedingt in DRUCKBUCHSTABEN aus, damit sich Rückfragen wegen der Lesbarkeit erübrigen!

Die Änderung des Schlacht-Status wird vom LKV nach Erhalt des Equidenpasses sowie des Antrages auf Änderung des Schlacht-Status über die HIT-Datenbank plausibilisiert. Danach erfolgt die Eintragung der Daten in den Equidenpass. Sofern Angaben im Antrag auf Änderung des Schlacht-Status fehlen, erhält der Tierhalter eine Nachfrage mit der Bitte, die fehlenden Daten oder Unterlagen nachzureichen.

Der aktualisierte Equidenpass sowie die Rechnung werden per Nachnahme an den Tierhalter versendet (Gebührenkatalog Homepage www.lkvbw.de).

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte am einfachsten per Fax (0711-92547-310) oder per Email (tierkennzeichnung@lkvbw.de) an den LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung. Schreiben Sie uns, wie und wann wir Sie erreichen können (Telefonnummer, Uhrzeit), wir rufen Sie gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LKV Baden-Württemberg - Abteilung Tierkennzeichnung